

Beitrags- und Gebührenordnung (BeGeO) des Kleingartenverein Edelweiß e. V. Magdeburg

1. Grundsätzliches

- 1.1. Die Beitrags- und Gebührenordnung ergänzt die Satzung des Vereins. Sie regelt einheitlich alle finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder des Vereins und ist für alle Mitglieder und Pächter*innen verbindlich. Mit dem Beschluss dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind alle anfallenden Kosten für die Mitglieder/Pächter*innen transparent und nachvollziehbar dargestellt.
- 1.2. Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind mit Ausreichung der Jahresrechnung zur Zahlung fällig, fristgemäß zu begleichen bzw. bei Gartenübernahme im laufenden Gartenjahr sofort zu entrichten.
- 1.3. Sind mehrere Personen als Pächter*innen im Pachtvertrag benannt, haften diese gegenüber dem Verein als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 BGB. Der Verein ist berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem*der Hauptpächter*in oder jedem*jeder anderen Pächter*in geltend zu machen. Mit Ablauf der jeweils festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein. Der Verein behält sich vor, Verzugszinsen nach § 288 BGB zu fordern.
- 1.4. Die Begleichung der Jahresrechnung in maximal drei festgelegten monatlichen Raten bis zum 31.07. des Rechnungsjahres **ist nur durch schriftlichen Antrag an den Vorstand (vor Ablauf der Zahlungsfrist)** und schriftliche Bestätigung des Vorstands möglich. Die Bestätigung des Vorstands enthält den vereinbarten Tilgungsplan.

2. Beiträge des Verbands der Gartenfreunde Magdeburg e. V. (Stadtverband)

- 2.1. Die Beiträge, die an den Stadtverband abzuführen sind, umfassen mindestens:

- a) den Verbandsbeitrag (im Pachtjahr 2026: 36,00 €/Parzelle)
- b) den Pachtzins (im Pachtjahr 2026: 0,165 €/m²),
- c) die Grundsteuer A (im Pachtjahr 2026: 0,0045 €/m²),
- d) die Grundsteuer B für Gartenlauben mit einer Grundfläche über 30 m²
(im Pachtjahr 2026: 0,007 €/m²),
- e) den Solidarbeitrag zur Straßenreinigung,
- f) die Vorstands-Straf-Rechtsschutzversicherung und
- g) die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

- 2.2. Die Beiträge des Stadtverbandes werden jährlich auf Grundlage der Jahrespachtrechnung des Stadtverbandes auf die im Pachtjahr verpachteten Parzellen umgelegt. Es erfolgt eine jährliche Übermittlung der verpachteten Parzellen an den Stadtverband. Bestandteile der Jahrespachtrechnung des Stadtverbandes, die sich auf das Vorjahr beziehen (Nachzahlungen), werden auf die im Vorjahr verpachteten Parzellen umgelegt. Die Positionen der Jahrespachtrechnung mit den anteiligen Beträgen pro Parzelle werden auf der Jahresrechnung aufgeführt. Die Jahrespachtrechnung des Stadtverbandes ist zu den Vorstandssprechstunden im Vereinsheim einzusehen.

- 2.3. Bei Vereinsaustritt vor Ablauf eines Kalenderjahres bleiben die Beiträge des Verbands für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Bei Vereinseintritt und Übernahme einer im Pachtjahr bereits verpachteten Parzelle (Pächter*innenwechsel) entsteht keine erneute Fälligkeit der Beiträge des Stadtverbands.

3. Beiträge und Umlagen des Vereins

- 3.1. Der Mitgliedsbeitrag dient der Finanzierung der allgemeinen Vereinsarbeit. Er umfasst insbesondere

- a) Verwaltungs- und Organisationskosten,
- b) Kosten für Kommunikation und Vereinsleben,
- c) Vereinshaftpflicht- und Gruppenunfallversicherung,
- d) Winterdienst,
- e) Kontoführung sowie
- f) Aufwendungen für gemeinschaftliche Einrichtungen.

Zudem werden hierüber Rücklagen für die Instandhaltung und Weiterentwicklung der Kleingartenanlage gebildet. Nicht Bestandteil des Mitgliedsbeitrags sind grundstücks- und verbrauchsbezogene Kosten.

- 3.2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt **70,00 €** pro Jahr je Mitglied. Mitgliedern, die mehr als eine Parzelle pachten, wird der Mitgliedsbeitrag nur einmalig in Rechnung gestellt. Es wird ein Zweitparzellenbeitrag von **70,00 €** erhoben.

- 3.3. Bei Vereinsaustritt vor Ablauf eines Kalenderjahres bleiben die Beiträge des Vereins für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

- 3.4. Bei Nichtmitgliedschaft des Pächters*der Pächterin im Kleingartenverein entfällt die Solidarleistung durch den Verein. Danach sind diese Leistungen durch finanzielle Abgeltung in Form eines Verwaltungsbeitrages in Höhe der Kosten der gewerbsmäßigen Verwaltung eines Kleingartens, mindestens jedoch in Höhe von **10,00 €** pro Monat zusätzlich zur Pacht, Umlagen, öffentlich-rechtlicher Lasten sowie Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Alle eventuellen weiteren Zahlungsforderungen des Vereins bleiben davon unberührt. Die Fälligkeit der Zahlung ist gleich dem Fälligkeitszeitpunkt der Jahresrechnung für Mitglieder.

- 3.5. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Die maximale Höhe der Umlagen bestimmt die Satzung. Dabei handelt es sich um Umlagen

- a) zur Beseitigung der Folgen von Katastrophen, Sanierung gemeinschaftlich genutzter baulicher Anlagen oder Versorgungsleitungen des Vereins oder
- b) zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen bzw. der dringenden Sanierung erforderlicher Infrastruktur der Kleingartenanlage.

Umlagen werden in der Regel zur nächsten Jahresrechnung fällig. Abweichende Fälligkeitstermine werden durch den Vorstand festgelegt.

- 3.6. Wurde die Gemeinschaftsarbeit nach § 5 Punkt d) der Satzung, derzeit 4 Stunden je Jahr, nicht geleistet und nachgewiesen, wird ein Ausgleichsbeitrag von 25,00 € je Stunde erhoben.
- 3.7. Der Verein bildet aus den Mitglieds- und Zweitgartenbeiträgen für die erforderlichen Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen und Anschaffungen von Vereinsvermögen eine Rücklage bis zur maximalen Höhe von 10.000 €. Die Höhe der gebildeten Rücklage sowie deren Verwendung ist auf dem Jahresbericht auszuweisen.
- 3.8. Mitgliedern des Vorstandes kann für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Ehrenamtspauschale gewährt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt maximal 500,00 € je Vorstandsmitglied und Kalenderjahr.
- 3.9. Personen, die nicht dem Vorstand angehören, jedoch im Auftrag oder im besonderen Interesse des Vereins zusätzliche Aufgaben oder besondere Leistungen erbringen (z. B. Obpersonen), kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Diese beträgt maximal 100,00 € je Person und Kalenderjahr. Über gewährte Aufwandsentschädigungen berichtet der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung.

4. Gebühren und Sicherheitsleistungen

- 4.1. Bei Aufnahme eines Vereinsmitglieds fällt eine Verwaltungsgebühr von **10,00 €** an.
- 4.2. Bei Gartenübernahme wird eine einmalige Vorauszahlung (Sicherheitsleistung) von **400 €** vereinbart. Die Sicherheitsleistung wird bei Vergabe von Gärten erhoben und dient zur Befriedung anfallender Schadenersatzforderungen des Vereins gegenüber den Pächter*innen. Die Sicherheitsleistung wird bei Übergabe fällig und ist von dem*der neuen Pächter*in unmittelbar zu entrichten. Geleistete Sicherheitsleistungen werden bei Einhaltung aller Zahlungsfälligkeiten, Mitgliedsverpflichtungen sowie satzungs- und ordnungsentsprechender Nutzung des Kleingartens dem*der Pächter*in bei Kündigung des Pachtverhältnisses nach Zahlung der Schlussrechnung zinslos wieder ausbezahlt oder mit dieser verrechnet.

Werden nicht satzungsgemäßes Verhalten bzw. Verstöße gegen die kleingärtnerische Nutzung und die Gartenordnung durch den*die Pächter*in festgestellt, wird die Kautions zur Wiederherstellung des Gartens und / oder zur Begleichung offener Forderungen genutzt.

- 4.3. Schlüssel zur Kleingartenanlage werden nur Mitgliedern des Vereins ausgehändigt. Für jeden ausgehändigten Schlüssel wird ein Pfand von **10,00 €** fällig. Das Mitglied trägt die Verantwortung für die Verwendung des Schlüssels. Der geleistete Pfandbetrag wird bei Rückgabe des Schlüssels erstattet.
- 4.4. Schlüssel zum Parkplatz werden nur Mitgliedern des Vereins ausgehändigt, mit denen eine Vereinbarung zur kostenpflichtigen Nutzung eines PKW-Stellplatzes besteht. Die Vereinbarung ist kein Bestandteil des Pachtvertrages. Es besteht kein Anrecht auf einen Parkplatz. Pro Parkplatz wird nur ein Schlüssel ausgehändigt. Für jeden ausgehändigten Parkplatzschlüssel wird ein Pfand von **20,00 €** fällig. Das Mitglied trägt

die Verantwortung für die Verwendung des Schlüssels. Der geleistete Pfandbetrag wird bei Rückgabe des Schlüssels erstattet. Der zu zahlende Betrag zur kostenpflichtigen Nutzung eines PKW-Stellplatz beträgt **30,00 €** pro Jahr. Die Zahlung ist jeweils zum 05.01. fällig. Es erfolgt keine jährliche Rechnungslegung. Pro Mitglied wird nur eine Vereinbarung zur Nutzung eines PKW-Stellplatzes geschlossen.

- 4.5. Schlüssel zur Wahrnehmung des Wegerechts über das Gelände der Grundschule Stadtfeld („Schulschlüssel“) werden nur Mitgliedern des Vereins ausgehändigt. Für jeden ausgehändigten Schulschlüssel wird ein Pfand von **20,00 €** fällig. Das Mitglied trägt die Verantwortung für die Verwendung des Schlüssels. Der geleistete Pfandbetrag wird bei Rückgabe des Schlüssels erstattet.

5. Verbrauch von Wasser und Strom

- 5.1. Bei Versorgung eines Gartens mit Wasser und / oder Strom werden die vom Versorger erhobenen Grundpreise anteilig an die versorgten Parzellen umgelegt. Die zugrunde gelegten Grundpreise des Versorgers werden auf der Jahresrechnung der Parzelle für das abgerechnete Jahr sowie die Vorauszahlung ausgewiesen. Die Berechnungsgrundlagen können zur Vorstandssprechstunde eingesehen werden.
- 5.2. Jede*r Pächter*in ist verpflichtet, vor dem Abstellen der Wasserversorgung zum Ende des Pachtjahres die aktuellen Zählerstände für Strom und Wasser durch die zuständige Ob-Person ablesen zu lassen. Sollten zwei Wochen nach dem Abstellen der Wasserversorgung keine Werte gemeldet worden sein, werden diese auf Basis bekannter Werte aus vorherigen Abrechnungsperioden geschätzt. Für den Mehraufwand der Verbrauchsschätzung wird eine zusätzliche Gebühr von **10,00 €** pro Parzelle und Abrechnung erhoben. Bei wiederholt erforderlich gewordener Verbrauchsschätzung steigt diese Gebühr auf **25,00 €**, um finanziellen Schaden vom Verein abzuwenden.
- 5.3. Die individuellen Verbrauchskosten für Strom- und Wasser werden auf Grundlage der ermittelten Zählerstände entsprechend der abgerechneten Kosten pro Einheit (Strom in kWh, Wasser in m³) durch den Versorger bestimmt. Bei unterjähriger Preisänderung der Kosten pro Einheit durch den Versorger, wird der durchschnittliche Preis pro Einheit für die Rechnungslegung angenommen. Die Berechnungsgrundlagen können zur Vorstandssprechstunde eingesehen werden.
- 5.4. Vorauszahlungen für das laufende Rechnungsjahr werden auf Grundlage der Verbrauchswerte des Vorjahres, einem Abschlagsfaktor und dem Grundpreis des Versorgers berechnet. Der Abschlagsfaktor für den Wasserverbrauch beträgt derzeit **1,05** und für Strom **1,15**. Der Abschlagsfaktor wird auf der Jahresrechnung ausgewiesen.
- 5.5. Zählerdifferenzen zwischen den Hauptzählern und der Summe der Einzelzähler (Schwund) werden anteilig auf die versorgten Parzellen aufgeteilt.

6. Sanktionen und Kostenerstattungen

- 6.1. Für nicht oder nicht fristgerechte Zahlung der Jahresrechnung, der Nutzungsgebühr eines Parkplatzes oder anderer Forderungen des Vereins, wird für die erste Mahnung eine Gebühr von **3,00 €**, ab der zweiten Mahnung je eine Gebühr von **5,00 €** fällig.
- 6.2. Bei Erforderlichkeit des postalischen Versands einer Anmahnung zur kleingärtnerischen Nutzung, satzungs- und/oder ordnungsgemäßen Verhaltens oder Einhaltung einer sonstigen Vereinbarung, werden Versandgebühren von **2,50 €** berechnet. Vereinsstrafen nach § 6 der Satzung können zusätzlich fällig werden.
- 6.3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Die anfallenden Kosten für die Zusendung nicht zustellbarer Dokumente werden in Rechnung gestellt. Wird eine Einholung der Veränderung bei Einwohnermeldeamt erforderlich, hat das Mitglied die dafür **anfallenden Kosten** sowie zusätzlich erforderliche Arbeitsleistung in Höhe von **10,00 €** zu tragen.
- 6.4. Erfolgt die Errichtung baulicher Anlagen, die satzungs- bzw. ordnungsgemäß die Genehmigung des Vorstands erfordern, ohne die entsprechende Genehmigung, wird ein Betrag von **50,00 €** fällig. Kommt das Mitglied einer satzungs- bzw. ordnungsbezogenen Rückbauaufforderung nicht nach, werden **100,00 €** fällig.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Alle Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Fälligkeiten sind auf das Konto des Vereins zu zahlen:

Sparkasse MagdeBurg IBAN: DE71 81053272 0034150318 BIC: NOLADE21MDG

7.2. Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind grundsätzlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Ändern sich Beiträge, Gebühren, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bzw. durch geleistete Ausgaben bestimmt werden, ist der Vorstand berechtigt, den entsprechenden Betrag anzupassen.

Der Vorstand informiert über die entsprechende Änderung zur nächsten Mitgliederversammlung.

7.3. Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.05.2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.